

**Stellungnahme für die Bundesnetzagentur
bzgl. des Festlegungsverfahrens zur
Erbringung von Sekundärregelleistung und
Minutenreserve durch Letztverbraucher
gemäß § 26a StromNZV**

München, 22.05.2017

Einleitung

Die Südvolt GmbH („Südvolt“) ist ein Anbieter von Regelenergie, die durch Technische Einheiten („TE“) von industriellen und kommunalen Kunden erbracht wird, und somit per Definition der Bundesnetzagentur („BNetzA“) ein Aggregator von Letztverbrauchern.

Südvolt und ihre Kunden (im Zusammenhang mit dem Festlegungsverfahren „Letztverbraucher“ genannt) sind somit direkt vom Festlegungsverfahren betroffen.

Frage der BNetzA: Es werden Vorschläge für das im Interimsmodell zu nutzende Datenformat und für ein entsprechendes Template erbeten

Südvolt würde hier vorschlagen, das Template so einfach wie möglich zu halten. Eine Tabelle im xlsx/ csv-Format würde hier ausreichen. Wichtig wäre eine entsprechende Erklärung / exakte Vorgaben zu jedem Punkt, damit keine Missverständnisse zwischen Lieferanten (LF) und Aggregator/Kunden entstehen, die u.U. einer Ablehnung der Daten durch den LF (und somit eine Verzögerung der Vermarktung) zur Folge haben könnten.

Frage der BNetzA: Wird eine hoheitliche Preisregulierung im Verhältnis LF-LV für erforderlich gehalten?

Wenn ja: Aus welchen Gründen geht man davon aus, dass sich am Markt unangemessene Entgelte bilden? Anhand welcher Methoden oder Kriterien soll ggf. eine hoheitliche Bestimmung eines angemessenen Entgeltes erfolgen?

Wenn nein: Aus welchen Gründen geht man davon aus, da, dass sich am Markt angemessene Entgelte bilden?

Südvolt als präqualifizierter Anbieter von Regelenergie hatte in der Vergangenheit mehrfach mit Lieferanten Kontakt, die unangemessene Entgelte für den Fahrplanaustausch verlangten. Das extremste und erwiesenermaßen unangemessene „Angebot“ für den Fahrplanaustausch belief sich auf EUR 500 pro Abruf. Die Problematik lag darin, dass der LF gleichzeitig auch Konkurrent von Südvolt bzgl. des Kunden (des LV) war und der LF vermutlich ein Interesse hatte, den Fahrplanaustausch (und damit die Präqualifikation) zu verhindern (um den Kunden in seinen Pool zu integrieren).

Dieser inhärente Interessenskonflikt könnte durch eine hoheitliche Bestimmung eines angemessenen maximalen Entgeltes verhindert werden.

Bestimmung eines angemessenen Entgeltes

Aufgrund teilweise unangemessen hoher Entgelte hatte Südvolt in der Vergangenheit Berechnungen durchgeführt, die das Ziel einer Bestimmung eines angemessenen Entgeltes pro Fahrplan (i.e. Abrufstag) hatten.

Aus unserer Markterfahrung können wir sagen, dass zunehmend mehr Marktpartner keinerlei Entgelt für den nachträglichen Fahrplanaustausch erheben. Der Grund hierfür ist, dass professionelle Marktpartner neben einem Kundenbindungsinteresse auch automatisierte Systeme für den Fahrplanaustausch eingerichtet haben. Insofern liegt aus unserer Sicht das angemessene Entgelt pro Fahrplan bei null EURO.

Marktpartner, die über keine automatisierten Systeme verfügen, müssen den Fahrplanaustausch manuell durchführen. Der Markt beziffert den Aufwand pro Abrufstag/Fahrplan bei ca. 5 – 15 Minuten Arbeitszeit. Aus kalkulatorischen Gründen und um den LF entgegen zu kommen, nehmen wir für die Berechnung 30 Minuten an, sowie einen Stundensatz von EUR 60. Dies führte zu einem (hoch angesetzten) angemessenen Entgelt von maximal EUR 30/Fahrplan/Abrufstag (EUR 60*0,5).

Warum ist ein unangemessen hohes Entgelt überproportional schädlich für den Markt?

Ein Entgelt für den Fahrplanaustausch muss selbstverständlich in die Kalkulation der Arbeitspreise Eingang finden. Derzeit befinden sich die Grenzarbeitspreise in der negativen MRL bei ca. 10-50 EUR/MWh. Je niedriger die MW-Leistung eines LV ist, desto gravierender ist der Effekt des Entgeltes auf den mindestens anzubietenden Arbeitspreis.

Beispiel (mit überhöhtem Entgelt von EUR 100):

Kleinster anzunehmender Abruf in der MRL aufgrund Unvorhersagbarkeit: 15 Min

Angenommene Leistung: 0,5 MW

Angenommene Herstellungskosten EUR 70/MWh

Somit ist als minimaler Arbeitspreis (hier: ohne Gewinn/ Grenzkosten) pro Stunde anzusetzen:

Pauschale Vergütung LF: EUR 100/ Abruf -> angenommener kürzester Abruf: 15 Min, daher Preis x 4 anzusetzen = 400 EUR; diese multipliziert mit 2 (da 0,5 MW) = EUR 800

Herstellungskosten angenommen EUR 70/ MWh

Somit liegt in diesem Beispiel der geringste Arbeitspreis/ Markt bei EUR 870/ MWh (um nicht defizitär zu sein/ Grenzpreis). Ohne Vergütung an den LF wäre dies lediglich EUR 70 MW/h.

Bei einem 15-Min.-Abruf von 0,5 MW (=0,125 MWh) würden dann EUR 108,75 (870 x 0,5 MW /4 für 15 Min) umgesetzt; hiervon gehen 100 EUR (=91,95% des Ertrags) an den LF.

Dieser Effekt verschlimmert sich, je geringer die anzubietende Leistung wird. Natürlich ist dies eine Grenzbetrachtung des Arbeitspreises.

Beispiel mit Entgelt von EUR 30

Kleinster anzunehmender Abruf in der MRL aufgrund Unvorhersagbarkeit: 15 Min

Angenommene Leistung: 0,5 MW

Angenommene Herstellungskosten EUR 70/MWh

Somit ist als minimaler Arbeitspreis (hier: ohne Gewinn) pro Stunde anzusetzen:

Pauschale Vergütung LF: EUR 30/ Abruf -> angenommener kürzester Abruf: 15 Min, daher Preis x 4 anzusetzen = 120 EUR; diese multipliziert mit 2 (da 0,5 MW) = EUR 240

Herstellungskosten angenommen EUR 70/ MWh

Somit liegt in diesem Beispiel der geringste Arbeitspreis/ Markt bei EUR 310/ MWh (um nicht defizitär zu sein/ Grenzpreis). Ohne Vergütung an den LF wäre dies lediglich EUR 70 MW/h. Bei einem 15-Min.-Abruf von 0,5 MW (=0,125 MWh) würden dann EUR 38,75 (310 x 0,5 MW /4 für 15 Min) umgesetzt; hiervon gehen 30 EUR an den LF.

Aus diesem Grund wäre es im Sinne der Integration insbesondere von kleineren Anlagen unter 1 MW Leistung sinnvoll, als hoheitliche Preisregulierung keinerlei Entgelt für den Fahrplanaustausch festzulegen (0,00 EUR). Professionelle Marktpartner mit automatisierten Systemen machen dies bereits heute möglich.



Südvolt GmbH
Baierbrunner Str. 29 | 81379 München
T: +49 89 124 70 790 -0 | F: +49 89 124 70 790 -99
www.suedvolt.de